



AN ANGEHÖRIGE DER GESUNDHEITSBERUFE

Rückerstattung für podologische Leistungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Die Société Suisse des Podologues informiert Sie hiermit, dass die Abrechnung von podologischen Leistungen bei Diabetespatient:innen mit diabetischem Fussyndrom rückwirkend per 01.01.2022 möglich ist.

Die Leistungen werden nur auf ärztliche Verordnung für Patient:innen mit Diabetes mellitus und einem der in der [Podologie-Verordnung](#) aufgeführten Risikofaktoren erstattet. Dieses Dokument wurde in Zusammenarbeit mit den Krankenversicherungen erstellt.

Für die Abrechnung im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) benötigen Podologinnen und Podologen die Zulassung des Kantons ([Zulassungsverfahren nach KVG](#)) sowie eine ZSR-Nr. der SASIS.

Die Liste mit den Leistungserbringenden Podologen/Podologinnen wird regelmässig aktualisiert und auf der [Webseite der Organisation Podologie Schweiz OPS](#) publiziert.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des [Organisation Podologie Schweiz](#).

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

OPS

Organisation Podologie Schweiz

Organisation Podologie Suisse

Organizzazione Podologia Svizzera

Bahnhofstrasse 7b

CH-6210 Sursee

Tél. +41 (0)41 926 07 67

ops@podologie.ch

www.ops.swiss

SSP

Société Suisse des Podologues

Chemin des Champs-Courbes 15

CH-1024 Ecublens

secretariat@podologues.ch

www.podologues.ch